

Hinweis: Falls du an einer Tarifänderung, Kündigung, allgemeinen Anfrage oder ähnliches interessiert bist, kannst du uns dein Anliegen auch per E-Mail an hello@panely.de mitteilen. Alternativ kannst du auch über in der PANELY App dein Anliegen selbst durchführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Mieterstrom

Stand: 13.02.2024

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern (nachfolgend: Kunden) mit elektrischer Energie in den Tarifen „Solar Basic“, „Solar Öko“, „Wohnstrom Basic“, „Solar Business“, „Wohnstrom Business“ durch die PANELY GmbH (Sitz der Gesellschaft Boitzenburger Land, Amtsgericht Neuruppin: Registernummer HRB 14197, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz: DE361331230, Geschäftsführer: Lukas Mönter) (nachfolgend: PANELY) an der im Auftragsblatt genannten Lieferstelle sowie den Messstellenbetrieb. Der Vertrag stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 Messstellenbetriebsgesetz dar. Die Belieferung mit Strom erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1.2. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt vorrangig direkt aus der Photovoltaikanlage (nachfolgend: Anlage), welche PANELY auf, an oder in dem Wohngebäude, in dem sich die genannte Lieferstelle befindet (Liegenschaft), betreibt. Die Belieferung mit Strom aus der Anlage erfolgt hierbei ohne Inanspruchnahme des allgemeinen Versorgungsnetzes. Dem Kunden ist dabei bekannt, dass die Stromproduktion der Anlage nicht für eine Vollversorgung mit Solarstrom bzw. zur Deckung des Strombedarfs aller Kunden innerhalb der Liegenschaft mit Solarstrom ausreichend ist. In Zeiten, in denen kein oder nicht ausreichend Solarstrom vorhanden ist, wird daher zusätzlich eine Belieferung mit elektrischer Energie aus dem allgemeinen Versorgungsnetz erfolgen. PANELY garantiert dabei nicht für bestimmte Mengenanteile des in der Anlage vor Ort erzeugten und aus dem allgemeinen Versorgungsnetz bezogenen Stroms; die Bestimmung der konkreten Mengenanteile obliegt allein PANELY. PANELY wird sich jedoch bemühen, den in den Anlagen vor Ort erzeugten Strom vorrangig den Kunden in der Liegenschaft zur Verfügung zu stellen und nur die darüberhinausgehende Reststrommenge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu beziehen. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich.

1.3. Sofern mit dem Kunden bezüglich des Netzstroms die Lieferung von Grünstrom (100% Ökostrom) vereinbart ist, wird im Hinblick auf den Netzstromanteil PANELY ausschließlich

entsprechend gekennzeichneten Strom aus regenerativen Erzeugungsquellen, wie z.B. Wasser-, Wind-, Solarenergie oder Biomasse liefern.

1.4. Nicht vom Kunden abgenommene elektrische Energie aus der Anlage kann PANELY in das Stromnetz einspeisen und an Dritte veräußern. Entsprechende Zahlungsansprüche gegen Dritte sowie Ansprüche auf eine Förderung gegen Dritte stehen ausschließlich PANELY zu. Ebenso steht PANELY das Recht zu, im Rahmen der Stromerzeugung mit der Anlage ggf. generierte Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise über die ökologischen Eigenschaften des in das Stromnetz eingespeisten Stroms wirtschaftlich zu verwerten.

1.5. Für die Belieferung mit Strom zahlt der Kunde den im Auftragsblatt genannten monatlichen Grundpreis und einen Preis jeweils für den verbrauchten Netz- und Solarstrom (Arbeitspreise).

2. Vertrags-, Lieferbeginn und Lieferung

2.1. Die von PANELY auf Grundlage der Angaben des Kunden erstellten Angebote für Stromtarife stellen kein rechtlich bindendes Angebot an den Kunden dar.

2.2. Mit der Unterschrift unter das Auftragsblatt gibt der Kunde gegenüber PANELY ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab (Auftrag).

2.3. Der Stromliefervertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch PANELY per E-Mail oder auf Wunsch per Post zustande (Vertragsbestätigung). PANELY wird den Kunden im Anschluss mit einer separaten Mitteilung über den Zeitpunkt des Lieferbeginns informieren. Nach Vertragsschluss wird dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.

2.4. Die Stromlieferung beginnt zum frühestmöglichen von PANELY genannten oder zu einem vom Kunden gewünschten späteren Termin, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und seinem bisherigen Stromlieferanten – soweit dieses besteht – beendet ist und zu dem der zuständige Netzbetreiber der Netznutzung durch PANELY sowie dem für die Belieferung mit Mieterstrom umzusetzenden Messkonzept zugestimmt hat. Der Kunde bleibt für die Dauer des Lieferantenwechselprozesses an seinen Auftrag gebunden. Sofern zum Beginn der Lieferung die Anlage noch nicht in Betrieb genommen worden ist, die erforderlichen Messeinrichtungen noch nicht installiert worden sind oder sonstige technische Voraussetzung für die Belieferung mit Solarstrom noch nicht geschaffen worden sind, liefert PANELY bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Maßnahmen ausschließlich Netzstrom.

2.5. PANELY schließt die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge des Messstellenbetriebs ab. Der Kunde hat PANELY hierzu mit Vertragsschluss bevollmächtigt,

einen ggf. bereits bestehenden Vertrag mit einem Messstellenbetreiber zu kündigen. Im Falle des Scheiterns der Kündigung oder im Falle sonstiger Umstände, die dazu führen, dass der Messstellenbetrieb nicht derart durchgeführt werden kann, wie es für die Durchführung des Vertrages zwingend notwendig ist, behält PANELY sich vor, keinen Stromliefervertrag zu schließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.6. PANELY kann vor Vertragsschluss die Bonität eines neuen Kunden prüfen. Dies geschieht unter Einhaltung des Datenschutzrechtes über seinen externen Dienstleister. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm, 13, 41460 Neuss, die in ihrer Datenbank zur Person des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte an PANELY, sofern PANELY ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt.

2.7. PANELY ist verpflichtet, ab Lieferbeginn die zur Deckung des gesamten Strombedarfs des Kunden erforderliche Energiemenge am Stromzähler des Kunden (Lieferstelle) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf an der Lieferstelle durch PANELY zu beziehen.

2.8. Der Strom wird nur für den eigenen Verbrauch (Letztverbrauch) des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des Stroms an Dritte durch den Kunden ist nicht zulässig.

3. Kommunikation zum Vertrag

3.1. Für vertragliche Zwecke stimmt der Kunde zu, sämtliche Kommunikation in elektronischer Form zu erhalten, es sei denn zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

3.2. Die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente derzeit unverschlüsselt versandt.

3.3. Der Kunde unterrichtet PANELY unverzüglich in Textform über wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle oder des Jahresverbrauchs, um eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Kontakt- und Zahlungsdaten des Kunden, Änderungen der Anzahl der Personen im Haushalt des Kunden oder die In- oder Außerbetriebnahme einer stromintensiven Anlage wie z.B. eine

Wärmepumpe oder eine Elektroauto-Ladestation an der Entnahmestelle. Durch die Änderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich.

4. Verbrauchsermittlung

4.1. Die Lieferung von elektrischer Energie wird, an der dem Kunden zugeordneten Lieferstelle mittels einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung erfasst und abgerechnet. Die Installation sowie der Betrieb der Messeinrichtung und Erfassung des verbrauchten Stroms erfolgen durch den von PANELY beauftragten Messtellenbetreiber. Die Kosten des Messtellenbetriebs und der Messung trägt der Kunde. Diese Kosten sind nicht im Strompreis enthalten, sondern werden durch PANELY abgerechnet und separat auf der Stromrechnung ausgewiesen. Die Kosten für die Installation der Messeinrichtung trägt ebenfalls der Kunde. Die Installationskosten werden diesem gesondert nach Zählersetzung in Rechnung gestellt

4.2. Die Ermittlung/Abgrenzung der gelieferten Netz- und Solarstromanteile erfolgt mittels virtuellem oder physischem Summenzählkonzept.

4.3. Der Kunde ist berechtigt, seine Messeinrichtungen selbst abzulesen. PANELY kann eine Selbstablesung vom Kunden verlangen, sofern eine Selbstablesung durch den Kunden nicht unzumutbar ist. In diesem Fall wird PANELY den Kunden rechtzeitig und unter Angabe der Übermittlungsart zur Mitteilung der Messwerte auffordern. PANELY ist zudem berechtigt, die Messeinrichtung auch selbst abzulesen. Dazu hat der Kunde PANELY den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten, soweit dies für die Ablesung erforderlich ist.

4.4. Liegen PANELY zum Zeitpunkt der Abrechnung unverschuldet keine Messdaten vor, ist sie berechtigt, den Verbrauch auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen oder der Verbrauchsermittlung Schätzungen des Netzbetreibers zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer war, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Verbrauchsermittlungen auf Grundlage geschätzter Zählerstände müssen bei Vorliegen späterer, abgelesener Zählerstände auch rückwirkend korrigiert werden.

5. Dauer des Liefervertrags und Kündigung

5.1. Der Liefervertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten (Erstlaufzeit) ab Vertragsschluss. Er verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner.

5.2. Endet der zwischen dem Kunden und seinem Vermieter geschlossene Mietvertrag, endet – abweichend von Ziffer 4.1 – auch dieser Stromliefervertrag, ohne dass es einer

ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe des Mietobjekts. Der Kunde hat PANELY über die Beendigung des Mietvertrages und den Termin der Rückgabe unverzüglich, nachdem ihm der Termin bekannt ist, spätestens aber sechs Wochen vor dem Umzug, in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, PANELY seine neuen Adressdaten zu Abrechnungszwecken mitzuteilen. Versäumt der Kunde die Mitteilung des Auszugs, so haftet der Kunde gegenüber PANELY für den nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung dieses Vertrags entnommenen Strom. Sollte der Kunde PANELY zu spät oder gar nicht über den Wohnsitzwechsel informieren, ist der Kunde PANELY für einen etwaig daraus entstehenden Schaden verantwortlich und gegenüber PANELY zum Ersatz dessen verpflichtet.

5.3. Der Kunde kann ferner bei Preisänderungen nach Ziffern 5.3 oder bei Vertragsänderungen nach Ziffer 10 den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung kündigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und PANELY zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als einen Monat in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt hat,
- b) der fortgesetzte Betrieb der Anlagen dem Lieferanten aus zwingenden technischen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (z.B. weil der erforderliche Flächennutzungsvertrag endet), oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird und der Kunde dem Lieferanten nicht unverzüglich eine angemessene Sicherheit stellt, wobei als angemessen eine Sicherheit in Höhe von mindestens 1/6 des voraussichtlich für das Lieferjahr insgesamt zu zahlenden Strompreises gilt.

5.4. Eine Vertragskündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform an die E-Mailadresse „mieter@panely.de“. Eine schriftliche Einsendung der Kündigung per Post ist nicht notwendig, aber natürlich möglich. In diesem Fall gilt folgende Adresse: Köhlerstr. 43, 12205 Berlin.

5.5. PANELY wirkt im Falle der Vertragsbeendigung nach bestem Können und Vermögen an dem unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel des Kunden mit.

6. Strompreis und Preisänderungen

6.1. Für die Lieferung von elektrischer Energie zahlt der Kunde monatlich einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (brutto) sowie einen verbrauchsabhängigen

Arbeitspreis „Solar“ (brutto) und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis „Netzstrom“ (brutto) (Arbeitspreise / Strompreis).

6.2. Der monatliche verbrauchsunabhängige Grundpreis wird pro Zähler berechnet, er betrifft Kosten, die unabhängig von dem Verbrauch entstehen z. B. Aufwendungen für die Leistung der Bereitstellung und Abrechnung.

6.3. Der Arbeitspreis Netzstrom enthält als wesentliche Positionen die Stromerzeugungs- und -beschaffungskosten, die Vertriebskosten, Netznutzungsentgelte und Stromsteuer, Konzessionsabgaben sowie die KWKG-Umlage nach § 2 Nummer 6 i.V.m. § 10 EnFG, die Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage), die Offshore-Netzumlage nach § 2 Nummer 10 i.V.m. § 10 EnFG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6.4. Der Arbeitspreis Solarstrom enthält als wesentliche Positionen die Stromerzeugungskosten und Vertriebskosten, sowie die Stromsteuer, soweit diese anfällt.

6.5. Alle Preise verstehen sich als Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gesetzlich geltenden Höhe. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind telefonisch oder per E-Mail beim Anlagenbetreiber erhältlich (Telefon: [+49 (0) 152 04593583]; E-Mail: [mieter@panely.de]).

6.6. Nicht im Strompreis enthalten sind die Kosten für den Messstellenbetrieb. Diese werden zusätzlich mit dem Kunden abgerechnet.

6.7. Bei Änderungen der Kosten, die für die Preisgestaltung maßgeblich sind, ist PANELY bei höheren Kosten berechtigt und bei niedrigeren Kosten verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der Kosten anzupassen. Anlass für eine solche Preisanpassung ist eine Änderung der in Ziffer 5.2 – 4 genannten Kosten. PANELY überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang wird PANELY Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird PANELY eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen. Preisänderungen erfolgen stets nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. PANELY wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Im Falle einer Preisänderung besteht für den Kunden das Kündigungsrecht nach Ziff. 4.2. PANELY bemüht sich in diesem

Fall unter jederzeitiger Wahrung der Interessen des Kunden um einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

6.8. Der nach diesem Vertrag zu zahlende Grund- und Arbeitspreis darf gemäß § 42a Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) stets 90 Prozent des örtlichen Grundversorgungstarifs nicht überschreiten. Überschreitet in einer Abrechnungsperiode der vom Kunden nach diesem Vertrag geschuldete Strompreis diese gesetzliche Preisgrenze, wird die Abrechnung auf einen Betrag in Höhe von 90 Prozent des nach dem jeweiligen Grundversorgungstarif in der jeweiligen Abrechnungsperiode geschuldeten Strompreises gekürzt. Eine Preisanpassung nach Ziff. 5 dieses Vertrags darf nur erfolgen, soweit hierdurch der Strompreis nach diesem Vertrag nicht über 90 Prozent des örtlich geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, steigt.

7. Vereinbarung individueller Preisnachlässe

7.1. Der Wechselbonus kann einem Neukunden als Belohnung gewährt werden, der einen Vertrag mit PANELY abschließt und mindestens zwölf Monate an demselben Zähler in Belieferung ist, sofern der abgeschlossene Tarif einen Wechselbonus beinhaltet (in Auftragsblatt ausgewiesen). Ein Kunde gilt als Neukunde, wenn er noch nicht oder mehr als zwölf Monate nicht bei PANELY in Belieferung war. Bei dem Zeitraum von 12 Monaten kommt es auf die Belieferung, nicht auf den Tag des Vertragsschlusses an. Der Wechselbonus ist eine Gutschrift in der jeweiligen Jahresrechnung bzw. Endabrechnung des Kunden. Die konkrete Höhe der Gutschrift ist auf dem Auftragsblatt ausgewiesen.

7.2. Der Wechselbonus ist eine einmalige Belohnung, die nicht mit anderen Aktionen der PANELY kombinierbar ist und sie wird nicht gewährt, wenn der Kunde vor Ablauf der zwölf Monate Belieferung kündigt und/oder den Wohnsitz wechselt.

8. Abrechnung

8.1. Die Abrechnung der Stromlieferung und des Grundpreises erfolgt für die Lieferstelle auf Basis der Verbrauchsermittlung gemäß Ziff. 3 nach Wahl von PANELY jährlich oder in kürzeren Abrechnungszeiträumen und bei Beendigung des Lieferverhältnisses (Abschlussrechnung). Die jährliche Abrechnung und die Abschlussrechnung nach Satz 1 erfolgt unentgeltlich elektronisch oder auf Wunsch des Kunden postalisch. Die Übersendung erfolgt auf Wunsch an die im Auftragsblatt hinterlegte E-Mail-Adresse. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung – im Falle der postalischen Übermittlung gegen ein angemessenes Entgelt – auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt die

Stromabrechnung monatlich, so erfolgt die Rechnungsstellung spätestens drei Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums. Erfolgt die Abrechnung auf Grundlage einer Schätzung, werden bei Vorliegen späterer, abgelesener Messdaten die Abrechnungen auch rückwirkend korrigiert. Vom Kunden geleistete Abschlagszahlungen nach Ziff. 5.2 werden im Rahmen der Abrechnung angerechnet.

8.2. Während des Abrechnungszeitraums werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt. PANELY wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung vorab in Textform mitteilen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des ersten Lieferjahres kann die Höhe der Abschlagszahlungen für nachfolgende Lieferjahre von PANELY unter Berücksichtigung der jeweils vorangegangenen Jahresabrechnung und des für das nächste Lieferjahr geltenden Strompreises nach billigem Ermessen neu festgelegt werden. Im Falle von Änderungen des Strompreises oder einzelner Preisbestandteile während des Lieferjahres, kann auch eine Anpassung der Höhe der Abschlagszahlungen während des laufenden Lieferjahres erfolgen. Im Falle einer Änderung der Höhe der Abschlagszahlungen wird PANELY dies dem Kunden vorab mitteilen.

8.3. Erfolgt eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen und findet keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, so stellt PANELY dem Kunden alle sechs oder auf Verlangen des Kunden alle drei Monate Abrechnungsinformationen zur Verfügung. Die Verbrauchsermittlung hierfür erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 3.

8.4. Erfolgt eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen und findet eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, so stellt PANELY monatlich eine Abrechnungsinformation auf elektronischem Wege unentgeltlich zur Verfügung.

8.5. Auf Wunsch des Kunden wird PANELY zusätzlich ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung stellen. Die Verbrauchshistorie umfasst mindestens drei Jahre, längstens jedoch den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrags.

8.6. Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen die Abrechnung berechtigen den Kunden gegenüber PANELY nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Werden Fehler in der Ermittlung von Abrechnungsbeträgen oder in den der Abrechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von PANELY zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt PANELY den Verbrauch für die Zeit seit der

letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.

8.7. Der Rechnungsbetrag der Abrechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Zugang der Abrechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese gegebenenfalls mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet und darüber hinausgehende Beträge innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Bei Schlussabrechnung wird ein etwaiges Guthaben innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang bei PANELY (Wertstellung) maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB fällig. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.

8.8. Abschläge und Rechnungsbeträge sowie Rückerstattungen sind auf die dem Kunden mitgeteilten Konten von PANELY bzw. des Kunden zu zahlen. Die Zahlung von Abschlägen oder Rechnungsbeträgen erfolgt per Lastschriftinzug mittels Erteilung eines SEPA-Mandats. Auf Wunsch des Kunden kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen.

8.9. Gegen Ansprüche von PANELY kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen PANELY aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung seiner Lieferpflichten.

9. Unterbrechung der Lieferung

9.1. PANELY ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Stromversorgung zu unterbrechen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Stromentnahme erforderlich ist.

9.2. Weiterhin ist PANELY bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach einer entsprechenden Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer

Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt. Der Kunde wird PANELY auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Stromversorgung sind PANELY vom Kunden zu ersetzen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9.4. Bei einer sonstigen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist PANELY von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Strom befreit, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit auf eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der elektrischen Infrastruktur vor Ort (Hausnetz) zurückzuführen ist. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, oder bei Störungen des Hausnetzes gegebenenfalls der Hauseigentümer. PANELY wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, sofern sie PANELY bekannt sind oder durch PANELY in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

9.5. PANELY ist weiterhin von ihren Leistungspflichten ganz oder teilweise befreit, wenn sie an der Lieferung elektrischer Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände gehindert ist, deren Beseitigung PANELY nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

10. Haftung

10.1. Die Vertragspartner haften einander unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ der Vertragspartner sind solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der jeweils andere Vertragspartner daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Vertragspartner ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – zudem auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

10.3. Sofern die Haftung nach vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PANELY.

11. Vertragsänderungen

11.1. PANELY kann diesen Vertrag oder einzelne Regelungen desselben anpassen, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die PANELY nicht veranlasst hat und auf die sie auch keinen Einfluss hat, z.B. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere EEG, EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG) oder der sonstigen Rahmenbedingungen (insbesondere Rechtsprechung, regulierungsbehördliche Entscheidungen), zu beseitigen oder eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke zu schließen, soweit die Anpassungen für den Kunden unter Würdigung aller ihn betreffenden Umstände zumutbar ist. Der Kunde darf durch die Änderung insgesamt nicht schlechter gestellt werden. PANELY ist nicht zur einseitigen Änderung wesentlicher Vertragsregelungen, bspw. der Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte, berechtigt.

11.2. Änderungen nach Ziff. 10.1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kunden. Sie sind dem Kunden durch PANELY spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich mitzuteilen.

11.3. Der Kunde kann einer ihm mitgeteilten Vertragsänderung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen oder den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Kunde der Vertragsänderung nicht oder nicht fristgemäß widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Vertragsänderung als erteilt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird PANELY den Kunden bei Mitteilungen zu Vertragsänderungen jeweils hinweisen.

11.4. Widerspricht der Kunde einer Änderung, ist PANELY berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

12. Datenschutz

PANELY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden einschließlich der Erhebung, Speicherung und Nutzung gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzerklärung, die unter www.panely.de/datenschutz abrufbar ist.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde hat PANELY und von dieser beauftragten Personen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten oder Pflichten nach diesem Vertrag, zur Vertragsbeendigung, zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, insbesondere der Ablesung von Messeinrichtungen, oder zur Unterbrechung der Lieferung erforderlich ist. Der Kunde hat soweit erforderlich dafür Sorge zu tragen, dass die elektrische Anlage und die Messeinrichtungen beim Betretungstermin zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden.

14. Informationen zur Energieeffizienz

PANELY weist zum Thema effizientere Energienutzung durch Endkunden darauf hin, dass bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt wird, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen hierzu sind unter www.bfee-online.de/ abrufbar. Weiterhin veröffentlicht die Deutsche Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info umfassende Informationen zum Thema effiziente Energienutzung.

15. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

PANELY wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten. Wenn PANELY der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Kunde die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de). Gesetzliche Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist in jedem Fall, dass sich der Kunde mit seinem Anliegen zuvor an PANELY gewendet hat. Sofern der Kunde eine Schlichtung in zulässiger Weise beantragt, ist PANELY gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Rechte der PANELY und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas

(Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

16. Schlussbestimmungen

16.1. Für diesen Vertrag gilt das Textformerfordernis (E-Mail, Fax oder Schriftform im Sinne des § 126 BGB). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in Textform erfolgen. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Textformklausel.

16.2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

16.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

16.4. PANELY ist berechtigt, sich zur Durchführung von Teilen oder auch des gesamten Vertrags der Leistungen Dritter zu bedienen und ihm erteilte Vollmachten zu diesem Zweck auf diese Dritten zu übertragen.